

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 61 (1988)

Heft: 9

Artikel: Weniger Rauchen im Militär

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-519387>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3.5. Artikel 4

Erläuterung, dass die zusätzlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten beziehungsweise erbrachten Leistungen nach den Ansätzen gemäss VRE entschädigt werden.

3.6. Artikel 5 und folgende

Diese Artikel enthalten:

- das Inkrafttreten der Vereinbarung
- die Kündigungsbedingungen
- die eventuelle Aufhebung früherer oder anderer Vereinbarungen.

4. Abrechnung

Der Rechnungsführer muss sich beim Unterkunftsgewer über die Bestimmungen der Vereinbarung informieren, bevor er die Abrechnung erstellt.

Die Pauschalentschädigung kann nur für die im Kantonement untergebrachten Angehörigen der Armee ausgerichtet werden und nur bis zu dem in der Vereinbarung festgelegten Höchstbestand. Wird dieser Bestand überschritten, erfolgt die Abrechnung für die zusätzlichen Angehörigen der Armee gemäss VRE Ziffer 28.

5. Anlagen der Luftschutztruppen (ALST-Unterkünfte)

Diese Unterkunfts-Anlagen wurden zulasten des Bundes gebaut und anschliessend der Gemeinde überlassen, welche für deren Unterhalt zu sorgen hat. Für die Benützung der ALST-Unterkünfte werden ebenfalls besondere Vereinbarungen abgeschlossen.

Im Anhang Nr. 1 zur Vereinbarung (Muster siehe Seite 395)

- werden die vorhandenen Räumlichkeiten und Einrichtungen (mit Beständen) bezeichnet;
- wird das Abrechnungsverfahren geregelt.

6. Rapport bei Dienstende

Wird festgestellt, dass die vertraglichen Abmachungen nur ungenügend eingehalten werden oder dass die hygienischen Verhältnisse und die Sauberkeit zu wünschen übrig lassen, dann hat die Truppe dem OKK einen ausführlichen Zustandsrapport zuzustellen. Dieser Rapport muss sowohl von der Truppe wie vom Unterkunftsgewer unterzeichnet werden.

*OBERKRIEGSKOMMISSARIAT
Sektion Rechnungswesen*

Weniger Rauchen im Militär

*Anlässlich der diesjährigen Delegiertenversammlung der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft Nicht-
rauchen, SAN, in Lugano haben sich die Delegierten u.a. mit dem Thema «Weniger Rauchen im Militä-
r» befasst und einstimmig folgende Resolution verabschiedet:*

Untersuchungen haben gezeigt, dass im Militärdienst mehr geraucht wird als im Zivilleben. In Truppenunterkünften, Schlaf- und Essräumen, in Wacht- und Theorielokalen sowie bei jeder Art von Arbeitsunterbrüchen wird zum Teil sehr stark geraucht. Die Delegiertenversammlung der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft Nicht-
rauchen, SAN, hat in Lugano eine Resolution verabschiedet, welche eine vermehrte Rücksichtnahme auf Nichtraucher im Militär verlangt.

Passivrauchen ist nicht nur eine Belästigung, sondern stellt in engen Räumen eine echte Gesundheitsgefährdung dar. Dies trifft insbesondere in Schutzräumen zu.

Die SAN ruft deshalb alle Militärdienstpflichtigen, Kommandanten, Schulärzte und die verantwortlichen Stellen in den eidgenössischen Behörden auf, den Tabakmissbrauch in der Armee zu reduzieren und die Nichtraucher vor dem Passivrauchen zu schützen.

Die 1986 erlassenen Bestimmungen der US-Army können der Schweiz als Vorbild dienen. Rauchverbote in Zonen des gemeinschaftlichen Aufenthalts stärken insbesondere den Rekruten den Rücken, in der RS dem Gruppendruck zum Rauchen nicht nachzugeben. Zudem fördert Nicht-
rauchen die körperliche Leistungsfähigkeit.